

Bauleitplanung der Gemeinde Neuental, Ortsteil Bischhausen

10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 16 "Gewerbegebiet Bischhausen – Teil I" 1. Änderung

Wirksamwerden der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die von der Gemeindevertretung Neuental in ihrer Sitzung am 21.08.2017 festgestellte 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 16 "Gewerbegebiet Bischhausen – Teil I" 1. Änderung, wurde dem Regierungspräsidium Kassel zur Genehmigung gemäß § 6 BauGB vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Kassel teilt mit Verfügung vom 25.10.2017 mit, dass die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt wird.

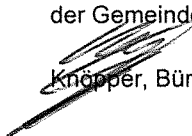
Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht, die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird in der Gemeindeverwaltung Neuental, Hauptstraße 8, 34599 Neuental, Ortsteil Zimmersrode während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Neuental, den 1.11.2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Neuental


Knöpper, Bürgermeister